

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Eppstein

Präambel

Die Mitglieder von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Eppstein** sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürgerinitiativen und Verbänden, die sich den Schutz der Natur, der Umwelt und des Lebens als Ziel gesetzt haben, einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist.

Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den unabhängigen Bürgerinitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens-, Dritte-Welt- und anderen Gruppen entwickelt wird. Die politische Arbeit der Partei geht von den **Grundprinzipien ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei** aus.

Die Offenheit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen Personen und Gruppen, die in ihrem Handeln mit diesen Grundprinzipien im Einklang stehen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der GRÜNEN politischen Alternative zu bewahren.

Diese Ziele werden erreicht durch

- gesellschaftliche Mitarbeit und soziale Selbstverantwortung der Betroffenen in allen Lebensbereichen und
- basisdemokratische Politik: transparent und offen nach außen sowie ständige Unterstützung und Kontrolle der Funktionsträger durch die Basis.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Ortsverbands

- (1) Der Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Stadt Eppstein (Tätigkeitsgebiet) führt den Namen: "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Eppstein" - Kurzbezeichnung "GRÜNE Eppstein". Er wird im Folgenden "Ortsverband" genannt.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in der Stadt Eppstein

- (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Eppstein ist eine Untergliederung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus. Dieser ist wiederum eine Gliederung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, der eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist.

§ 2 Frauenstatut

Die Politik des Ortsverbands orientiert sich an den Grundsätzen des Kreis-, Landes- und des Bundesfrauenstatuts, welche Parität auf allen Ebenen fordern.

- Frauen werden zur Bewerbung auf einzelne Posten besonders aufgefordert.
- Die Besetzung aller Gremien und Wahllisten soll paritätisch erfolgen.
- Den Frauen ist es unbenommen, sich als eigenständige Gruppe innerhalb des Ortsverbandes zu gründen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied des Kreisverbands BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Main-Taunus, das seinen Wohnsitz in Eppstein hat.
- (2) Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus, die in keinem anderen Ortsverband im Main-Taunus-Kreis Mitglied sind und sich der Stadt Eppstein verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft im Ortsverband beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Ortsvorstand in Absprache mit dem Kreisvorstand. Eine Ablehnung wird der/dem AntragstellerIn gegenüber schriftlich begründet.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus richtet sich nach der Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus (§ 3, Erwerb der Mitgliedschaft).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Spenden

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die übrigen Rechte der Mitglieder sind in anderen Vorschriften der Satzung, insbesondere über die der Mitgliederversammlung (§§ 7 bis 9 dieser Satzung), geregelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung im Ortsverband mitzuwirken sowie an allen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN oder dem Ortsverband ideell oder materiell schaden könnte.
- (4) Jedes Mitglied wird gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten einen über die Kassen-

und Beitragsordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus hinausgehenden Betrag dem Ortsverband zu spenden.

- (5) Die Spenden an den Ortsverband werden gemäß gültiger Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus (§ 4, Spenden) behandelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet

- (1) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus, oder
- (2) wenn das Mitglied seinen Wohnsitz nicht in der Stadt Eppstein hat und in einen anderen Ortsverband des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus wechselt.

§ 6 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbands sind:

- (1) die Ortsmitgliederversammlung (gemäß §§ 7, 8, 9) und
- (2) der Ortsvorstand (gemäß § 10)

§ 7 Stellung der Ortsmitgliederversammlung, Ladungsfrist

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsbefugte Organ des Ortsverbands. Insbesondere beschließt die Ortsmitgliederversammlung über das Ortswahlprogramm, über die Ortssatzung und die Politik des Ortsverbands.
Die Ortsmitgliederversammlung ist öffentlich soweit sie nicht vom Vorstand als nichtöffentlich eingeladen ist.
Jede interessierte Bürgerin/jeder interessierte Bürger kann an der Ortsmitgliederversammlung teilnehmen und ist zur Mitarbeit – auch in Arbeitskreisen – willkommen, sofern sie öffentlich eingeladen sind.
- (2) Die Ortsmitgliederversammlung wählt
- den Ortsvorstand,
 - die Sprecherinnen/Sprecher von Arbeitskreisen (bei Bedarf) und
 - die Kandidatinnen/Kandidaten für Wahlen (z.B. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Bürgermeister).
- Zu diesem Zweck gibt sie sich eine Wahlordnung.
- (3) Der Ortsverband berät, entscheidet und handelt allein durch die Ortsmitgliederversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung ein anderes Organ, insbesondere den Ortsvorstand, für zuständig erklären.

- (4) Die Ortsmitgliederversammlung selbst kann eigene Zuständigkeiten auf andere übertragen (zum Beispiel Arbeitskreise). Sie kann jede derartige Übertragung jederzeit frei widerrufen, dieses Widerrufsrecht kann - auch durch die Ortsmitgliederversammlung selbst - nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt 2 (zwei) Wochen. Bei dringenden Ereignissen kann mit einer Frist von zwei Tagen eingeladen werden.
Die Einladung erfolgt per E-Mail an eine dem Ortsvorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse oder (auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds) per Post.
In der Einladung sollen sämtliche Tagesordnungspunkte für die Versammlung enthalten sein. Unbedingt notwendig ist dies, wenn die Wahl oder Abwahl eines Ortsvorstandsmitglieds oder mehrerer Ortsvorstandsmitglieder auf dieser Versammlung stattfinden soll. Der Einladung soll das Protokoll der letzten Ortsmitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Um den basisdemokratischen Anspruch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzulösen, soll bei kommunalpolitischen Themen mit Meinungsbildern gearbeitet werden. Wer zum Kreis der vor Ort aktiven und unterstützenden Nichtmitglieder gehört, ist dabei rede- und antragsberechtigt.
- (3) Beschlüsse programmatischer Art erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der auf der Ortsmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 9 Arten von Ortsmitgliederversammlungen

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In dieser ordentlichen Ortsmitgliederversammlung sollen der Rechenschaftsbericht des Ortsvorstands und der schriftliche Bericht der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters vorliegen. Zur Entlastung des Ortsvorstands ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (2) Sonstige Ortsmitgliederversammlungen können jederzeit vom Ortsvorstand oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen werden.
Außer der Jahreshauptversammlung finden jährlich noch mindestens 3 (drei) weitere Ortsmitgliederversammlungen statt.
Aufgrund schriftlichen Verlangens der Mitglieder, deren Anzahl ein Fünftel der Zahl aller Mitglieder erreicht oder übersteigt, muss der Ortsvorstand eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung mit der von diesen Mitgliedern aufgestellten Tagesordnung einberufen (Email wahrt die Schriftform).
Wenn nicht 2 (zwei) Wochen nach Eingang des Einberufungsverlangens beim Ortsverband durch diesen eingeladen wurde (§ 7 Abs. 5), können diejenigen, die eine Einberufung verlangt haben, selbst die Versammlung einberufen. Das Gleiche gilt, wenn die Einladung zwar innerhalb der Frist von 2 (zwei) Wochen erfolgt, der darin festgelegte Tag aber um mehr als 3

(drei) Wochen nach dem Tag liegt, an dem das Einberufungsverlangen beim Ortsverband eingegangen ist.

- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das beim Ortsvorstand eingesehen werden kann.

§ 10 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand wird auf der ordentlichen Ortsmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 (zwei) Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 4 (vier) und bis zu 6 (sechs) Mitgliedern:
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Presseverantwortlichen,
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
sowie zwei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern (optional).
- (2) In den Ortsvorstand können nur Mitglieder des Ortsverbands gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte des Ortsverbands nach Gesetz und Ordnung. Er vertritt den Ortsverband nach außen. Er ist an Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Sitzungen des Ortsvorstands sollten einmal im Monat stattfinden und sind mitgliederöffentlich.
- (5) Der Ortsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jedes Mitglied des Ortsvorstands kann auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder und nach Beschluss der Ortsmitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung zur Ortsmitgliederversammlung verschickt werden (§ 7 Abs. 5). Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der abgewählte Vorstand bzw. das abgewählte Vorstandsmitglied bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

§ 11 Kassenführung

Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters gemäß gültiger Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus.

§ 12 Auflösung des Ortsverbands

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) aller Mitglieder. Er ist angenommen, wenn er von mehr als der

Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird. Das Vermögen und das Eigentum des Ortsverbands wird an den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus übertragen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Eppstein, den 20 Juli 2011